

GZ: 031/2020

Pölfing-Brunn, am 19.10.2020

# Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 42 Abs. 2 des Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, hat der Bürgermeister spätestens alle 10 Jahre öffentlich aufzufordern, Anregungen auf Änderung des rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes einzubringen (Revision). Das Örtliche Entwicklungskonzept sowie der Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 der Marktgemeinde Pölfing-Brunn sind seit 27.12.2003 rechtswirksam.

Jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, Bauvorhaben und sonstige Planungsanregungen in der Zeit

**vom 04.11.2020 bis 11.01.2021**

dem Marktgemeindeamt schriftlich bekanntzugeben.

Eigentümer von Grundstücken, deren Verwendung als Vorbehaltsfläche möglich ist, werden aufgefordert, diese Grundstücke der Marktgemeinde zum Kauf anzubieten.

Der Bürgermeister:  
Karl Michelitsch